

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

64. Verordnung vom 05.12.1817 publ. 18.12.1817

administrative Behörde, aufgenommen werden, es sey aus eigener Bewegung oder in Auftrag, an die Behörde in der Regel im Original eingesandt werden müssen.

Ob es nöthig, davon eine Abschrift für die Amtsregistratur zurückzubehalten, bleibt dem Ermessen des Amtes überlassen. Von einzelnen Protocolen, die im gerichtlichem Auftrage abgehalten worden, genügt in der Regel, auf dem Commissorio die geschehene Ausführung und Absendung, beides mit dem Datum, zu bemerken, und, wenn sie etwa zu andern Acten gehören, in dem Protocollo actorum das rubrum der weggesandten Protocolle aufzuführen. Dagegen dürfen die Aemter bei etwaigen ferneren Aufträgen, wozu die Einsicht der früheren Protocolle erforderlich, die Mittheilung der gerichtlichen Acten oder eine vollständige Instruction daraus erwarten.

64) Landesherrliche Verordnung  
vom 5. Decemb. publ. 18. ej. 1817.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter  
Friedrich Ludwig ꝛ. ꝛ.

Thun Kund hiemit:

Da in den vermöge des am 4. Februar 1817. abgeschlossenen und von Uns am 14ten <sup>Bestimmung</sup> über die An <sup>wendbarkeit</sup>

resp. der Han- April desselben Jahres ratificirten Territo-  
ndverschen und rial-Ausgleichungs- und Sessionsvertrags  
Oldenburgi- von der Krone Hannover an Uns abgetre-  
schen Gesetze in tenen Theilen der Kirchspiele Goldenstedt,  
den von Han- Damme und Neuenkirchen bisher die Han-  
nover abgetre- növerische Gesetzgebung geltend gewesen ist  
tenen Landes- und daher bei Unfern Behörden und Unter-  
theilen. theilen. thanen über die Anwendbarkeit der Hannö-  
verischen und Oldenburgischen Verordnungen  
in Beziehung auf jene Kirchspielstheile Zwei-  
fel entstehen möchten: so haben Wir, zu  
möglichster Vermeidung jeder Verwirrung  
in Ansehung des Rechtszustandes und der  
Verwaltungsordnung, Folgendes zu verord-  
nen Uns bewogen gefunden.

§. I.

Allgemeine Bestimmungen. Pri-  
vatrechte.

Alle die Privatrechte betreffenden Gesetze und Gewohnheiten bleiben in der Regel, in so fern die nachstehenden Bestimmungen eine Ausnahme nicht begründen, bis auf weitere Verfügung in den bemeldeten Kirchspielstheilen aufrecht erhalten. Um jedoch die Gerichte um so mehr in Stand zu setzen, dergleichen Gesetze bei etwaigen processualischen Streitigkeiten zu berücksichtigen, haben die Partheien ihren Eingaben stets

diejenigen Hannöverschen Verordnungen im Abdruck oder in beglaubigter Abschrift beizufügen, worauf sie sich beziehen, oder doch die Verordnungsammlung anzugeben, worin dieselben enthalten sind.

§. 2.

Oeffentliches Recht.

In Ansehung aller Gegenstände, welche zu dem öffentlichen Recht gehören, werden die Oldenburgischen Verordnungen und Bekanntmachungen, wie dieselben seit der Entfernung der feindlichen Gewalt wieder hergestellt oder neu gegeben sind, zur Anwendung gebracht.

§. 3.

Erhaltung der bereits erworbenen Privatrechte.

Alle nach der früher bestandenen Gesetzgebung bereits erworbenen Privatrechte bleiben einem Jeden ausdrücklich gesichert.

§. 4.

Ausdehnung der künftig ergehenden gesetzlichen Vorschriften.

Die künftig ergehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften erstrecken sich stillschweigend auch auf die Eingefessenen der gedachten Kirchspiels-Theile, in so fern eine

Ausnahme rücksichtlich derselben nicht ausdrücklich festgesetzt ist, oder der Inhalt einer Verordnung ergiebt, daß dieselbe nur auf einen andern Landestheil oder auf besondere, in jenen Kirchspielstheilen nicht vorkommende, Verhältnisse zu beziehen ist.

§. 5.

Anfragen in zweifelhaften Fällen.

Wenn dieser allgemeinen Regeln und der nachfolgenden besondern Bestimmungen ungeachtet, eine gerichtliche oder administrative Behörde zweifelhaft seyn sollte, nach welchen Vorschriften ein Fall zu entscheiden oder zu behandeln sey: so ist darüber, ohne jedoch die dabei interessirten Personen zu nennen, bei Unserer Regierung anzufragen und von deren, nur auf Beantwortung der Frage zu beschränkenden, Entschliesung bei Entscheidung oder Behandlung des zweifelhaften Falls auszugehen.

§. 6.

Besondere Bestimmungen. Extensivirte Verordnungen und Bekanntmachungen.

In Anwendung und näherer Bestimmung der Vorschriften des §. 1. und 2 dieser Verordnung werden, mit den darauf sich beziehenden erläuternden oder abändernden

Bekanntmachungen, folgende Verordnungen auf die gedachten Kirchspiels-Theile für anwendbar erklärt:

- 1) die Verordnung in Ansehung der abwesenden Erben zugefallenen Erbschaften, vom 31. Oct. 1740.;
- 2) die Verordnung wegen Einschränkung des überflüssigen Gebrauchs der Eide, vom 11. Dec. 1758.;
- 3) die Anweisung für Vormünder vom 4. Juny 1783.;
- 4) das Justizreglement vom 22. May 1802.;
- 5) das Normativ rücksichtlich der Römisch-Katholischen Geistlichen Angelegenheiten vom 2. Aug. 1803.;
- 6) die Verordnung vom 12. Februar 1810. wegen der (gemischten) Ehen zwischen Evangelisch-Lutherischen und Römisch-Katholischen Religionsverwandten;
- 7) die Verordnungen vom 9. Nov. 1810. und 7. Jan. 1814. wegen des erforderlichen Cammerconsenses zu Zerstückungen der freyen und pflichtigen Landgüter, Erben und Stellen, und der Vertheilung der Lasten bei Zerstückungsfällen; imgleichen die Verordnung vom 11. Oct. 1807., wonach, bei Vermei-

- dung der Erlöschung, von den erhaltenen Consensen zu Zerstückungen in Zeit von einem Jahr Gebrauch gemacht werden muß;
- 8) das Strafgesetzbuch, nach dem Publicationspatent vom 10. Sept. 1814.;
  - 9) das Ressortreglement vom 15. Sept. 1814. (vermöge dessen auch der befreiete Gerichtsstand vorläufig ausgesetzt ist), nebst allen Verordnungen, welche auf das Verfahren bei den verschiedenen Behörden Beziehung haben;
  - 10) die Beamten-Instruction vom 26sten Sept. 1814. nebst den damit in Verbindung stehenden Instructionen für die Kirchspielsvögte, Bauervögte, Amtsboten, Feldhüter und Schließer, von demselben Datum;
  - 11) die Stempelpapier-Verordnung vom 26. Sept. 1814.;
  - 12) die Hypotheken-Concurs- und Vergantungsordnung vom 11. Oct. 1814.;
  - 13) die Taxe der Sporteln bei den Aemtern und bei den Obergerichten und untergerichtlichen Collegien vom 26sten Sept. 1814. wie auch der Sporteln bei der Regierung und der Cammer vom 12. Dec. 1814.;
  - 14) die Regierungsbekanntmachung vom

20. Dec. 1814., wegen der Fristen bei Recursen wider die Beschlüsse der administrativen Behörden;
- 15) der §. 18. der Verordnung vom 29. Dec. 1814. in Beziehung auf die bereits eingeführte Accise oder Consumtionsabgabe, und
- 16) die Verordnung wegen Einführung eines gleichförmigen Grenzzolls vom 27. Febr. 1815., unter den im §. 7. der Bekanntmachung vom 3. May 1817 enthaltenen weitem Bestimmungen;
- 17) sämtliche Oldenburgische in den Münsterischen Landestheilen geltende Policey-Verordnungen, unter den im §. 8. und 14. der Bekanntmachung vom 3. May 1817. enthaltenen Bestimmungen in Betreff des Verbots in auswärtigen Mühlen mahlen lassen zu dürfen, und der Brandasscuranz; in dieser letztern Beziehung wird besonders die Münsterische Brandcassenverordnung vom 25. April 1768., in so weit sie in den Kreisen Wechta und Cloppenburg noch gegenwärtig geltend ist, auch auf die neuen Kirchspielstheile ausgedehnt;
- 18) sämtliche in Beziehung auf den Wehrstand erteilte Verordnungen und

Bekanntmachungen, wie sich dieselben in einem besondern Heft der Sammlung der Oldenburgischen Verordnungen zusammengefaßt befinden und späterhin in den Oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen bekannt gemacht sind, unter den im §. 1. der Bekanntmachung vom 3. May 1817. enthaltenen weiteren Bestimmungen.

§. 7.

Ausnahme in Ansehung der aufrecht erhaltenen Privatrechte.

Von den nach §. 1. dieser Verordnung aufrecht erhaltenen Privatrechten sind ausgenommen:

- 1) die Eigenbehörigkeit, in Gemäßheit des §. 2. der Verordnung vom 10. März 1814. und unter den im §. 4. der Bekanntmachung vom 3. May 1817. enthaltenen besondern Vorschriften;
- 2) die Volljährigkeit, welche nach §. 5. der Verordnung vom 25. July 1814. mit dem vollendeten 24sten Jahre eintritt;
- 3) der Retract, welcher nach Vorschrift des §. 13. der Verordnung vom 25. July 1814. aufgehoben ist;
- 4) die Errichtung von Familienfideicommissen,

missen, wozu nach §. 5. der Verord-  
nung vom 10. März 1814. die landes-  
herrliche Genehmigung erforderlich ist.

§. 8.

Fragen des transitorischen Rechts.

Ob bei Fragen des transitorischen Rechts nach der hiesigen Verordnung vom 25. July 1814. und den sich darauf beziehenden wei- tern Bekanntmachungen oder nach der Kö- niglich Hannöverschen Verordnung vom 23. Aug. 1814. verfahren werden soll, be- stimmt sich nach den oben §. 1. und 2. fest- gesetzten allgemeinen Grundsätzen. In so fern daher die letzterwähnte Verordnung auf rein privatrechtliche Gegenstände sich bezieht, rücksichtlich deren die älteren gesetzlichen Vor- schriften und Gewohnheiten aufrecht erhal- ten werden, dient dieselbe in den geeigne- ten Fällen auch noch gegenwärtig zur gesetz- lichen Norm; dagegen sind aber die Vor- schriften des hiesigen transitorischen Gesetzes, welche sich auf das öffentliche Recht, das Verfahren vor den Gerichten u. s. w. und auf die Beurtheilung von Verbrechen und Vergehen beziehen, auch auf die gedachten Kirchspielstheile anwendbar.

§. 9.

Zu besondern Verfügungen aus-  
gesetzte Gegenstände.

Zu besonderen gesetzlichen Verfügungen  
bleiben folgende Gegenstände ausgesetzt:

- 1) die geistlichen Angelegenheiten, unter  
Bezugnahme auf die §. 16. der Regie-  
rungs-Bekanntmachung vom 3. May  
1817. enthaltenen Bestimmungen;
- 2) der transitorische Theil des Hypothe-  
kenwesens; nach Maaßgabe der oben  
§. 6. Ziffer 12. erwähnten Verordnung  
vom 11. Oct. 1814. können jedoch neue  
Hypotheken nur mittelst Eintragung in  
die desfälligen Register erworben wer-  
den;
- 3) die öffentlichen Abgaben und Leistun-  
gen, unter provisorischer Aufrechter-  
haltung der bisherigen desfälligen Ein-  
richtungen und Bezugnahme auf die  
oben §. 6. Ziffer 15 und 16 enthaltenen  
Bestimmungen;
- 4) die Tilgung der Commüne-Schulden  
u. s. w.

§. 10.

Anfangstermin der gesetzlichen  
Kraft.

Die gegenwärtige Verordnung tritt, mit